

Satzung
für die Verleihung der Thünen-Forschungspreise
der Gesellschaft der Freunde des Thünen-Instituts e. V.
an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Thünen-Instituts

§ 1

- (1) Die Gesellschaft der Freunde des Thünen-Instituts e. V. hat für das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Preise zur Förderung der wissenschafts- bzw. nutzerorientierten Forschung am Thünen-Institut gestiftet.

§ 2

Art und Ausstattung

- (1) Die Thünen-Forschungspreise sollen alle zwei Jahre in zwei Kategorien verliehen werden:
- a) ein Preis zur Auszeichnung einer hervorragenden wissenschaftsorientierten Leistung am Thünen-Institut,
 - b) ein Preis zur Auszeichnung einer exzellenten zielgruppenorientierten Arbeit am Thünen-Institut, die sich an gezielt an Nutzer in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft richtet.
- (2) Die Thünen-Forschungspreise werden jeweils mit einem Preisgeld von 3.000 € ausgestattet.

§ 3

Preisträger

- (1) Die Forschungspreise sollen für eine herausragende Leistung des Preisträgers/der Preisträgerin oder für eine herausragende Leistung einer vom Preisträger/von der Preisträgerin geführten Arbeitsgruppe vergeben werden.
- (2) Die Forschungspreise können auch an Arbeitsgruppen vergeben werden.
- (3) Die mit einem der beiden Forschungspreise ausgezeichnete Leistung kann in einer exzellenten Publikation, einer exzellenten wissenschaftlichen Grundlage zur Politikberatung oder einer exzellenten Entscheidungshilfe für Nutzer in Wirtschaft und Gesellschaft bestehen.
- (4) Die dem jeweiligen Forschungspreis zugrunde liegende Publikation bzw. Arbeit soll nicht älter als zwei Jahre sein. Die Forschungspreise sollen eine konkrete wissenschafts- bzw. nutzerorientierte Forschungsleistung auszeichnen und keine Würdigung des wissenschaftlichen Gesamtwerkes von Personen darstellen.
- (5) Die Arbeiten müssen überwiegend während einer Tätigkeit am Thünen-Institut angefertigt worden sein.

§ 4

Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung erfolgt im Jahr der Preisverleihung spätestens am 28. Februar durch Rundschreiben des Präsidenten/der Präsidentin an die Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen des Thünen-Instituts.
- (2) Bewerbungen um die Forschungspreise sind unter Bezug auf eine der beiden in § 1 genannten Preiskategorien bis zum 15. April des Jahres, in dem die Verleihung vorgesehen ist, an den Präsidenten/die Präsidentin des Thünen-Instituts zu richten. Den Bewerbungen ist jeweils eine kurze Begründung der Preiswürdigkeit (ca. ½ Seite) beizufügen.

§ 5

Vorschläge

- (1) Institutsleiter/Institutsleiterinnen können Arbeiten von Wissenschaftlern / Wissenschaftlerinnen ihres Instituts, die sie mit Bezug auf die in § 1 genannten Preiskategorien als herausragend erachten, dem Präsidenten/der Präsidentin zur Prämierung einreichen. Diesen Vorschlägen ist jeweils eine kurze Begründung der Preiswürdigkeit (ca. ½ Seite) beizufügen.
- (2) Die Vorschläge mit Sonderdrucken der Arbeit, ergänzenden Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang der Bewerber/Bewerberinnen und der kurzen Begründung der Preiswürdigkeit sind vorzugsweise in elektronischer Form bei der Leitung des Präsidialbüros des Thünen-Instituts, Bundesallee 50, 38116 Braunschweig, einzureichen.

§ 6

Begutachtung und Zuerkennung

- (1) Über die Zuerkennung der Preise entscheidet die Preisjury „Forschungspreise“. Die Preisjury besteht aus den Teilbereichssprechern/Teilbereichssprecherinnen des Thünen-Instituts, dem/der Vorsitzenden der GdF sowie dem Präsidenten/der Präsidentin des Thünen-Instituts. Den Vorsitz der Preisjury führt der/die Vorsitzende der GdF; bei Abwesenheit kann er/sie diese Aufgabe an ein anderes GdF-Vorstandsmitglied delegieren.
- (2) Im Vorfeld der Vergabesitzung verdichten die Teilbereichssprecher/Teilbereichssprecherinnen des Thünen-Instituts in Zusammenarbeit mit den anderen Institutsleitern/Institutsleiterinnen ihres Bereichs die Anzahl der eingereichten Vorschläge ihres jeweiligen Teilbereichs, und zwar auf maximal vier Vorschläge im Teilbereich Agrar/Ländliche Räume, maximal drei Vorschläge im Teilbereich Wald und maximal drei Vorschläge im Teilbereich Fisch. Dabei soll für jede der beiden Preiskategorien mindestens ein Vorschlag nominiert werden. Für diese Vorschläge verfassen die Teilbereichssprecher/Teilbereichssprecherinnen jeweils ein kurzes Statement mit der Begründung ihrer Auswahl und einer Einschätzung der Preiswürdigkeit und senden diese Statements an das Präsidialbüro des Thünen-Instituts.
- (3) Das Präsidialbüro des Thünen-Instituts lädt die Mitglieder der Preisjury zur Vergabesitzung ein und fügt dem Einladungsschreiben alle vorausgewählten Vorschläge inklusive der schriftlichen Statements der Teilbereichssprecher/Teilbereichssprecherinnen bei.

- (4) Die Preisjury kann für die Entscheidungsfindung den Vorsitzenden/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats des Thünen-Instituts einbeziehen.
- (5) Die Mitglieder der Preisjury wählen die Preisträger/die Preisträgerinnen mit Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.
- (6) Die Entscheidung der Preisjury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Die Preisjury kann die Verleihung der Thünen-Forschungspreise aussetzen, wenn keine preiswürdigen Arbeiten vorgelegt werden.
- (8) Über jede Entscheidung der Preisjury ist ein vertrauliches Protokoll zu fertigen, das der Preisverleihungsakte beizufügen ist.
- (9) Die Preisträger/die Preisträgerinnen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der GdF und dem Präsidenten/der Präsidentin des Thünen-Instituts in einem gemeinsamen Schreiben unterrichtet.

§ 7

Überreichung der Preise

- (1) Die Thünen-Forschungspreise werden im Rahmen einer Jahrestagung der GdF oder einer anderen geeigneten Veranstaltung verliehen.
- (2) Die Preisverleihungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der GdF und dem Präsidenten/der Präsidentin des Thünen-Instituts gemeinsam vorgenommen.
- (3) Die Preisträger/die Preisträgerinnen stellen ihre Arbeit im Rahmen eines Thünen-Kolloquiums vor.

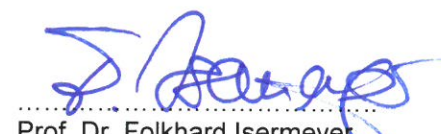
§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen des gemeinsamen Beschlusses des/der Vorsitzenden der GdF sowie des Präsidenten/der Präsidentin des Thünen-Instituts.

Braunschweig, den 30.10.2016


Lorenz von Schintling-Horny
(Vorsitzender der GdF)


Prof. Dr. Folkhard Isermeyer
(Präsident des Thünen-Instituts)